

## Waldwirtschaftsjahr 2014/2015

### Holzereisaison steht vor der Tür

Mit dem Einzug von Herbst und Winter stehen im Thurgauer Wald vielerorts die wichtigsten Holzereiarbeiten bevor.

Für den Waldeigentümer ist es wichtig, sich bereits frühzeitig mit der Holzernte bzw. der Waldpflege zu befassen und mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen.



### Anzeichnungspflicht

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt immer eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 eidgenössisches Waldgesetz). Alle Holznutzungen sind daher vor der Ausführung durch den Revierförster anzuzeichnen. Kontaktieren Sie ihn dazu rechtzeitig.

### Rundholzverarbeiter auch in schwierigen Zeiten beliefern

Die Situation auf dem Holzmarkt ist nach wie vor angespannt. Die Waldbesitzer sind dennoch angehalten, ihren Beitrag zur Erhaltung der einheimischen Holzindustrie zu leisten und nach Möglichkeit Rundholz bereitzustellen.

### Wir rufen Sie als Waldeigentümer auf:

- Kontaktieren Sie unbedingt vorgängig und frühzeitig Ihren Revierförster, wenn Sie Holz nutzen möchten.
- Kontaktieren Sie Ihren Revierförster auch bei Fragen zu weiteren Waldthemen (z.B. Jungwaldpflege, Eschenwelke, Borkenkäfer etc.).
- Nutzen Sie Ihre Ressource Holz und beliefern Sie die einheimische Holzindustrie auch in dieser Saison mit Rundholz.
- Arbeiten Sie nie alleine im Wald.

Frauenfeld  
September 2014

**Forstamt Thurgau**  
Tel. 058 345 62 80  
[www.forstamt.tg.ch](http://www.forstamt.tg.ch)

### Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

**Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.**

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer eine formelle Schlagbewilligung einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot (Fläche > 1 ha).
- Für Holznutzungen in Wäldern, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.